

VI. Internatsordnung

1. Die Internatsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der gesetzliche Vertreter und die Schülerin/der Schüler bestätigen durch Unterschrift Aushändigung und Kenntnisnahme der Internatsordnung.

VII. Schulgeld

1. Die Christian – von – Bomhard – Stiftung erhebt für den / die Schüler (in) ein monatlich zu zahlendes Schulgeld, das sich aus dem staatlichen Schulgeldersatz und einer Schulgeldforderung der Christian – von – Bomhard – Stiftung zusammensetzt. Die Höhe dieser Beträge nennt die aktuelle Schulgeld- und Gebührenordnung; sie sind im Internatsgeld eingeschlossen.
2. Aus Vereinfachungsgründen wird die staatlicherseits gewährte Schulgeldförderung nicht an die Ersatzberechtigten (Schülereltern) ausbezahlt, sondern direkt zwischen der Regierung von Mittelfranken und der Christian – von – Bomhard – Stiftung verrechnet.
3. Als Schülereltern erklären wir hiermit, dass der staatliche Anteil des Schulgeldes nicht im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird, und verpflichten uns, Änderungen dieses Sachverhaltes unverzüglich schriftlich der Schule mitzuteilen.

VIII. Besondere Vereinbarung

Alle von diesem Vertrag abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine der vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein, so sind die Parteien darüber einig, dass diese Unwirksamkeit nicht den gesamten Vertrag erfassen soll. Für diesen Fall verpflichten sich beide Parteien, im Rahmen der Auslegung eine der unwirksam vereinbarten Bestimmung am nächsten kommende Regelung zu vereinbaren.

Uffenheim, _____

die/der Erziehungsberechtigte/n _____

die Schülerin/der Schüler _____

für den Rechtsträger:

Internatsleitung _____

Leitender Direktor _____

Christian – von – Bomhard – Internat, Uffenheim



INTERNATSVETRAG

Zwischen

der Christian – von – Bomhard – Stiftung Uffenheim als Rechtsträger,
vertreten durch den Vorsteher des Stiftungsvorstandes,

und der Schülerin/dem Schüler

Name _____

wohnhaf in _____ ,

vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

Name _____

wohnhaf in _____ ,

wird folgendes vereinbart:

I. Aufnahme und Aufnahmebedingungen

1. Der Rechtsträger nimmt die Schülerin/den Schüler mit Wirkung vom _____ in das Christian – von – Bomhard – Internat in Uffenheim auf.
2. Aufnahme und Aufenthalt sind an den Besuch der Christian – von – Bomhard – Schule bzw. an den Besuch einer Klasse der Grund- oder Hauptschule Uffenheim, die den Übertritt in die Christian – von – Bomhard – Schule ermöglicht, gebunden.
3. Die Aufnahme erfolgt probeweise für die Dauer von drei Monaten. Während dieser Zeit ist beiden Vertragsseiten die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist auch ohne Angabe von Gründen möglich.
Die Probezeit kann einseitig vom Rechtsträger verlängert werden.
4. Im Falle der Kündigung nach 1.3 ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen.

II. Leistungen

1. Der Rechtsträger übernimmt Versorgung und Betreuung der Internatsschülerin/des Internatsschülers im Christian – von – Bomhard – Internat. Unterbringung und Verpflegung erfolgen während des ganzen Jahres mit Ausnahme der durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzten Ferienzeiten und der durch die Internatsleitung bestimmten Heimfahrttage.
An Abreisetagen wird das Mittagessen als letzte, an Anreisetagen das Abendessen als erste Mahlzeit erste Mahlzeit gereicht.
2. Das Internatsgeld beträgt monatlich € 1.680,00 / jährlich € 20.160,00. Hierauf kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Ermäßigung gewährt werden.
Näheres regelt eine zusätzliche Vereinbarung.

1. Das Internatsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des folgenden Jahres. Die erste Rate wird für den Monat September fällig.
Bei verspätetem Eintritt beginnt die Ratenzahlung mit dem Beginn des Eintrittsmonats.
2. Der Rechtsträger ist berechtigt, unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten zum Schuljahresende die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Internatschülerin/des Internatsschülers zu einer angemessenen Erhöhung des Internatsgeldes zu verlangen.
Im Internatsgeld nicht inbegriffen sind:
Taschengeld,
Kosten für nicht lehr- oder lernmittelfreie Unterrichtsmaterialien,
Kosten für ärztliche Versorgung,
Kosten für Privatunterricht,
Kosten für besondere Internatsveranstaltungen,
Kosten für Reinigung und Pflege von Kleidung und persönlicher Wäsche,
Reisekosten.
3. Der gesetzliche Vertreter bestätigt durch seine Unterschrift unter diesen Vertrag auch die Kostenübernahme beim Eintreten der Volljährigkeit der Internatschülerin/des Internatsschülers. Der gesetzliche Vertreter bzw. die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die diesem Vertrag anliegenden Einzugsermächtigungen für das Internatsgeld und die Nebenkosten zu unterzeichnen und dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Deckung des Kontos für die Vertragslaufzeit besteht.
4. Über die Nebenkosten werden monatliche Abrechnungen durch die Internatsleitung durchgeführt.
5. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, eine private Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen und dies bei Aufnahme der Schülerin/des Schülers in das Internat nachzuweisen.
6. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, die Schülerin/den Schüler ausreichend ärztlicher und zahnärztlicher Hinsicht zu versichern (Krankenkasse oder Privatversicherung).

III. Personensorgerecht

1. Die Ausübung des Personensorgerechts wird für die Dauer des Internatsaufenthaltes auf die Internatsleitung übertragen.
2. Alle Beteiligten sind sich im Klaren, dass eine sinnvolle Personensorge nur ausgeübt werden kann, wenn die Schülerin/der Schüler sich an die Abmeldepflicht hält.

IV. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Internatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Die Kündigung des Internatsvertrages durch die Erziehungsberechtigten/den gesetzlichen Vertreter muss schriftlich erfolgen und ist spätestens bis zum **31.12.** mit Wirkung zum **28.02.** und spätestens bis zum **15.06.** mit Wirkung zum **31.08. möglich.**
3. Das Vertragsverhältnis endet ohne vorherige Kündigung mit der Erreichung des Ausbildungszieles an der Christian – von – Bomhard – Schule, spätestens mit Ablauf des Monats der Aushändigung des Abschlusszeugnisses.

4. Das Vertragsverhältnis endet auch ohne vorherige Kündigung, wenn die Schülerin/der Schüler vom weiteren Besuch der Christian – von – Bomhard – Schule ausgeschlossen wird. Das Verlassen des Internats schließt automatisch auch den Ausschluss aus der Christian – von – Bomhard – Schule ein.
5. Im Falle einer nachweislichen erheblichen Vertragsverletzung des Rechtsträgers oder seiner Beauftragten kann der gesetzliche Vertreter das Vertragsverhältnis außerordentlich und fristlos kündigen.
6. Der Rechtsträger ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt. Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere
 - erhebliches Verstoßen gegen die Internatsordnung
 - Zahlungsrückstand von mehr als drei aufeinanderfolgenden Monatsraten
 - Auftreten von Krankheiten, die den Verbleib der Schülerin/des Schülers im Internat ausschließen oder erschweren
 - ein offensichtliches Fehlen von pädagogischen Einflussmöglichkeiten auf die Internatsschülerin/den Internatsschüler.
7. In den Fällen der fristlosen Kündigung durch den Rechtsträger des Internats oder den Erziehungsberechtigten ist die Rate für den laufenden Kalendermonat zu bezahlen. In Fällen der fristlosen Kündigung durch den Rechtsträger auf Grund disziplinarer Verfehlungen des Schülers nach dem 15.06. ist das Internatsgeld bis einschließlich Monat August zu zahlen.

V. Haftung

1. Die Christian – von – Bomhard – Stiftung übernimmt für Beschädigungen oder Verluste der von der Schülerin/dem Schüler eingebrachten Gegenstände keine Haftung. Ebenso ist eine Haftung des Rechtsträgers für jede Form von fahrlässigem Verhalten der Internatsschüler/innen gegenüber Dritten ausgeschlossen.
2. Entstehen aus dem Verhalten der Internatsschülerin/des Internatsschülers Ansprüche Dritter gegen die Christian – von – Bomhard – Stiftung, verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter sowohl im eigenen Namen als auch im Namen der Schülerin/des Schülers, die Christian – von – Bomhard – Stiftung von jeder Haftung aus derartigen Ansprüchen freizustellen. Die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler verpflichten sich, den Rechtsträger von Haftung freizustellen bei
 - grobfahrlässigen Sportunfällen während der Freizeit
 - beim Betrieb von Kraftfahrzeugen in der Freizeit.
3. Der gesetzliche Vertreter und die Schülerin/der Schüler haften gegenüber dem Internatssträger als Gesamtschuldner für alle von der Schülerin/dem Schüler verursachten Schäden.
4. Für offensichtlich von der Schülerin/dem Schüler verursachte Sachschäden, deren Urheber namentlich nicht zu ermitteln sind, haftet die entsprechende Gemeinschaft (Zimmergemeinschaft, Gruppengemeinschaft, Hausgemeinschaft) gesamtschuldnerisch. Die hieraus entstehenden Verpflichtungen tragen die gesetzlichen Vertreter der in Frage kommenden Schüler/innen gemeinschaftlich und als Gesamtschuldner. Die hierzu getroffenen Feststellungen des Rechtsträgers können nur dann angegriffen werden, wenn ein Ermessensmissbrauch vorliegt.
5. Der Rechtsträger verpflichtet sich, die Nachforschungen gewissenhaft durchzuführen. Die Anwendung von Abs. 4 wird vorher mit den Erziehungsberechtigten erörtert.